

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/335
A02, A18

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

zum Antrag 17/1112 vom 07.11.2017
der CDU/FDP-Fraktionen im Landtag NRW

15.02.2018

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
energie@verbraucherzentrale.nrw

Inhalt

1. Sachstand.....	2
2. Zusammenfassung.....	3
2.1. zu Nr. 1 „Aussetzen der EnEV 2016“	3
2.2. zu Nr. 2 „Quartiersebene“	3
2.3. zu Nr. 3 „Konzept Förderung“	3
2.4. zu Nr. 4 „§25 Befreiung von der EnEV“	3
3. Stellungnahme zur Beschlussfassung des Antrages.....	4
3.1. zu Nr. 1 „Aussetzen der EnEV 2016“	4
a) EnEV 2016 ist Standard	4
b) EU-Recht gilt	5
c) Beim Bauen entscheiden langfristige Trends.....	6
d) Baupreise sind nicht Verbraucherpreise	6
e) Mehr Energieeffizienz muss nicht teurer sein	7
f) Regeln für den Bestand seit 2009 gleich.....	9
3.2. zu Nr. 2 „Quartiersebene“	9
3.3. zu Nr. 3 „Konzept Förderung“	9
3.4. zu Nr. 4 „§25 Befreiung von der EnEV“	10
4. Stellungnahme zur Ausgangslage laut Antrag.....	10
4.1 Grenze der Wirtschaftlichkeit.....	10
4.2 Entsorgung Wärmedämmung	11
4.3 Sanierung der Bauweisen der 1950er bis 1980er Jahre	11

1. Sachstand

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben am 07.11.2017 im Landtag den Antrag „NRW muss auf Bundesebene Impulsgeber für eine Neuausrichtung der Energieeinsparverordnung werden“ gestellt¹. Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags hat die Verbraucherzentrale NRW um diese Stellungnahme zu oben genanntem Antrag gebeten.

2. Zusammenfassung

2.1. zu Nr. 1 „Aussetzen der EnEV 2016“

- a) Der aktuelle Standard der EnEV ist schon seit Jahren gängige Baupraxis. Seit 2009, also seit neun Jahren, wird die Mehrheit der Wohnungen auf einem energetischen Niveau geplant, das der EnEV 2016 entspricht oder sogar besser ist. Eine Rücknahme der Anforderungen der EnEV von 2016 auf das Niveau von 2014 kehrt diese Baupraxis nicht wieder um, sondern hemmt die für Bauprojekte nötige langfristige Planungssicherheit.
- b) Ein Aussetzen der EnEV 2016 für drei Jahre kollidiert mit EU-Regelungen. Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) verlangt die Einführung des Niedrigstenergiestandards für öffentliche Gebäude bereits ab 2019 und für private Gebäude ab 2021.
- c) Auf globaler, europäischer und nationaler Politikebene bestehen die Klimaschutzziele langfristig weiterhin. Dieser Umstand lässt nach wie vor den Schluss zu, dass Gebäude früher oder später sehr energieeffizient sein müssen. Gebäude haben eine jahrzehntelange Nutzungsdauer. Ein steigendes Risiko langfristiger Fehlinvestitionen durch Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund zu geringer Energiestandards sollte vermieden werden.
- d) Baupreise sind nicht Verbraucherpreise. Die Höhe der Verbraucherpreise ist vom Energiestandard entkoppelt. Das Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher nach einem günstigen Endprodukt kann die Rücknahme der Anforderungen der EnEV von 2016 auf 2014 nicht erfüllen.
- e) Hohe Energiestandards sind nicht gleich hohe Kosten. Empirische Auswertungen von gebauten Projekten zeigen keinen klaren linearen Zusammenhang zwischen höherer Energieeffizienz und höheren Kosten. Aussagen zur Verteuerung des Neubaus durch die EnEV beruhen auf Hochrechnungen und sind sehr unterschiedlich. Empirische Daten fehlen und sollten in Zukunft umfassend erhoben werden. Viele Bauteile sind bereits so günstig geworden, dass heute ein höherer Standard für das gleiche Geld erhältlich ist als vor zehn oder zwanzig Jahren.
- f) Ein Aussetzen der EnEV 2016 hat keine Auswirkung auf die Sanierungsrate bestehender Gebäude. Die Anforderungen an den Baubestand sind in der EnEV seit 2009 unverändert.

2.2. zu Nr. 2 „Quartiersebene“

Bei der Weiterentwicklung der EnEV zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) kann und sollte der Gesetzgeber neue Bilanzierungsmodelle für Quartiere berücksichtigen. Jedes einzelne Gebäude muss dabei weiterhin die Anforderung an einen niedrigen Endenergiebedarf erfüllen. Das Aussetzen der aktuellen EnEV trägt nicht zur Weiterentwicklung der EnEV-Systematik bei.

2.3. zu Nr. 3 „Konzept Förderung“

Die vorhandene Förderung von Dämmmaßnahmen und Heizungssanierungen könnte nach Gebäudetypen klassifiziert durchaus auch nach dem Grad der jeweiligen Effizienzsteigerung differenziert werden. Dies zielt darauf ab, die Förderung mehr an der CO₂-Ersparnis auszurichten anstatt zum Teil an den Kosten der Maßnahme. Die Nachweisführung solcher Förderung ist jedoch nicht einfacher als in der bisherigen Praxis.

2.4. zu Nr. 4 „§25 Befreiung von der EnEV“

Die Maßstäbe zur Befreiung nach § 25 EnEV in Hessen sind moderat gewählt und bedeuten keineswegs eine schnelle, unbürokratische und damit häufige Befreiung.

3. Stellungnahme zur Beschlussfassung des Antrages

3.1. zu Nr. 1 „Aussetzen der EnEV 2016“

a) EnEV 2016 ist Standard

Schon seit langem baut die Mehrheit nach dem Standard der EnEV ab 2016 oder besser. Der heute aktuelle Standard ist seit über neun Jahren gängige Baupraxis.

Zur Förderung energieeffizienter Neubauten gibt es die Förderung der KfW nach den Effizienzhausstandards. Ein KfW-Effizienzhaus 70 liegt dabei knapp unter den Anforderungen der EnEV ab 2016. Ein Effizienzhaus 55 ist rund 30 Prozent sparsamer als von der EnEV heute vorgeschrieben.

Die Förderzahlen der KfW-Bank beweisen, dass schon seit Jahren eine hohe Zahl von neuen Wohngebäuden einen Standard aufweist, der die EnEV 2016 erfüllt oder sogar besser ist, als die Verordnung vorschreibt. Die Mehrheit der seit 2009 genehmigten Wohneinheiten in Deutschland hat den Standard der EnEV ab 2016 mindestens erfüllt.

Baugenehmigungen 2009-2017

Wohnungen in neuen Wohngebäuden

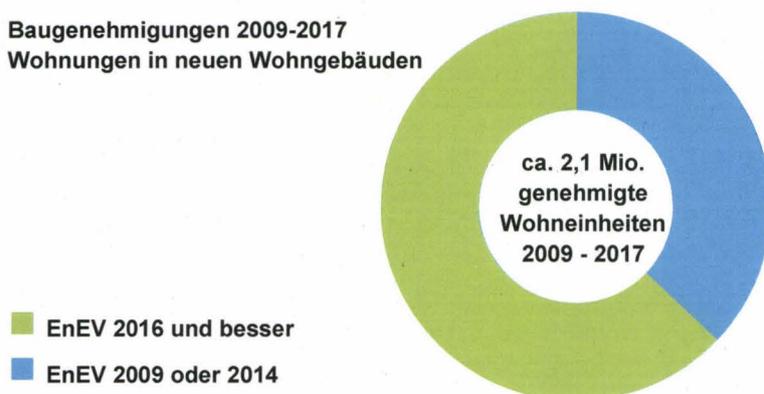


Bild 1: Energiestandard³ der in den Jahren 2009 bis 2017 genehmigten Wohneinheiten in neuen Wohngebäuden.³

Insbesondere beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern setzen Privatleute überwiegend auf Effizienzhäuser mit Förderung durch die KfW-Bank.⁴ Bereits vor fünf Jahren (2013) erfüllten über drei Viertel der neuen Ein- und Zweifamilienhäuser den heutigen Stand der EnEV ab 2016.

Baugenehmigungen 2013

Wohnungen in neuen Ein- und Zweifamilienhäusern

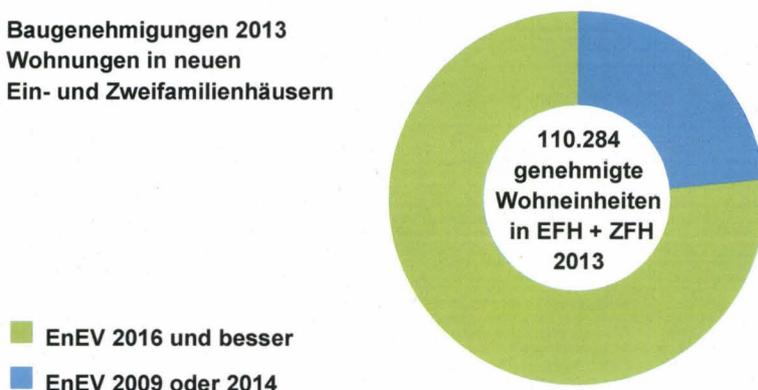


Bild 2: Energiestandard der 2013 genehmigten Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern.⁵

Obwohl seit Anfang 2016 die neuen Anforderungen der EnEV gelten und es die Förderung nach dem Effizienzhaus 70 seit Mai 2016 nicht mehr gibt, ist im Jahr 2016 die Mehrheit der Wohnungen in einem KfW-Effizienzhaus errichtet worden. Die Zahlen der KfW-Förderung zeigen, dass nun ein Großteil der Wohneinheiten nach dem Effizienzhaus 55-Standard oder besser gebaut wird. Die Einführung der EnEV ab 2016 hat also dazu geführt, dass neue Gebäude noch effizienter gebaut werden.

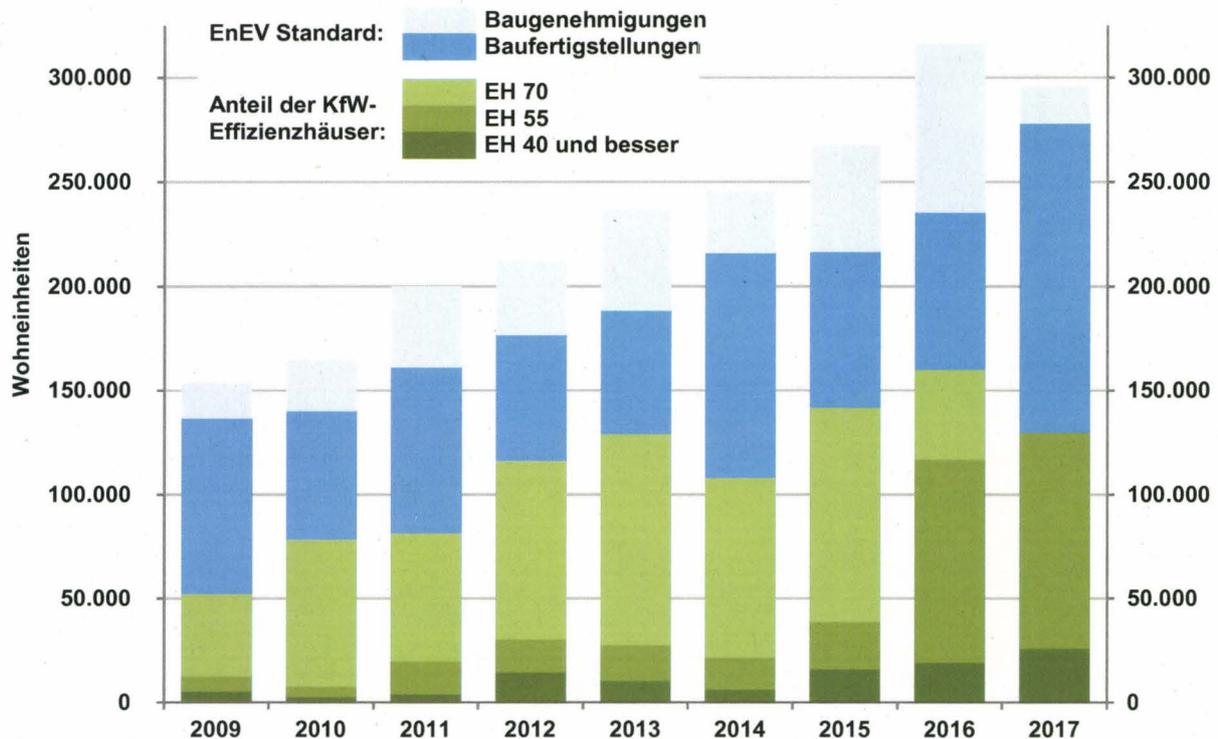


Bild 3: Anzahl der Baugenehmigungen, Baufertigstellungen⁶, KfW-Fördermaßnahmen von Wohneinheiten (in neuen Wohngebäuden in Deutschland) in den Jahren 2009 bis 2017.⁷

Eine Rücknahme der Anforderungen der EnEV von 2016 und eine Rückkehr auf das Niveau von 2014 kehrt die gängige Baupraxis nicht wieder um und macht daher das Wohngebäude auch nicht günstiger. Vielmehr fehlt nach einer Rücknahme der Anforderungen die für viele Bauprojekte nötige langfristige Planungssicherheit. Insbesondere private Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen für ihre Entscheidungen langfristige Sicherheit der Rahmenbedingungen.

b) EU-Recht gilt

Nach der EU-Gebäuderichtlinie ist das Niedrigstenergiegebäude (NEH) eine besondere, eigenständige Kategorie. Nach Artikel 9 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass ab dem 1.1.2021 alle neuen Gebäude als NEH ausgeführt werden. Für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand gilt diese Pflicht bereits ab dem 1.1.2019. Die konkreten energetischen Mindestanforderungen an das NEH sind von den EU-Ländern noch eigenständig festzulegen. Es bedarf deshalb einer Novelle des Energieeinsparrechts, um die EU-Gebäuderichtlinie vollständig umzusetzen. In Deutschland gab das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vor, den Standard des NEH bis Ende des Jahres 2016 festzulegen. Dies ist jedoch noch nicht geschehen.

Ein Aussetzen der EnEV 2016 für drei Jahre würde daher mit EU-Regelungen kollidieren. Die aktuelle Regelung muss stattdessen bereits innerhalb der nächsten drei Jahre weiterentwickelt

werden. Noch in diesem Jahr muss der Gesetzgeber den Niedrigstenergiestandard für öffentliche Gebäude definieren und ab 2019 einführen. In den darauf folgenden zwei Jahren muss er diesen Standard für private Gebäude definieren, damit dieser ab 2021 gelten kann.

Vorhandene Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Regelwerken des Energieeinsparrechts (EnEG / EnEV / EEWärmeG) sollte der Gesetzgeber dabei beseitigen sowie die Anwendung vereinfachen und die Umsetzung stärken. Die klimapolitischen Ziele bis 2050 sollte er vorausschauend berücksichtigen. Ebenso sollte er die Grundsätze der Verbraucherfreundlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit und des Vollzugs beachten.

c) Beim Bauen entscheiden langfristige Trends

Auf globaler, europäischer und nationaler Politikebene bestehen die Klimaschutzziele langfristig weiterhin. Die Ergebnisse der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris bedeuten eine weitgehende Treibhausgasneutralität für die EU-Mitgliedstaaten. Der 2016 beschlossene Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung beschreibt das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes im Jahr 2050.⁸ So sollen bis dahin die Emissionen um 80 bis 95 Prozent gesenkt worden sein im Vergleich zu dem Referenzwert der Treibhausgasmenge im Jahr 1990.

Das Europaparlament hat den grundsätzlichen Kurs der Emissionsneutralität bis zum Jahre 2050 im Januar 2018 erneut bekräftigt.⁹ Der Europäische Rat und das Parlament entwickeln aktuell die EU-Effizienzrichtlinie weiter.¹⁰ Sie diskutieren dabei die Weiterentwicklung der Energieeffizienzziele auf EU-Ebene. Die Koalitionspartner von CDU, CSU und SPD haben sich ebenfalls zu den langfristigen Klimaschutzzielen bekannt.¹¹

Diese Umstände lassen nach wie vor den Schluss zu, dass Gebäude früher oder später sehr energieeffizient sein müssen. Das Umweltbundesamt ging 2014 davon aus, dass neue Gebäude schon ab 2018 nur noch als Passivhäuser errichtet werden dürften, um die Klimaschutzziele einzuhalten.¹² Gebäude haben anders als andere Investitionen eine jahrzehntelange Nutzungsdauer, und auch die dort integrierten Gebäudetechniken besitzen als energie- und klimarelevante Investitionen mit über 20 Jahren recht lange Nutzungsdauern. Der Sanierungszyklus vieler Bauteile von neuen Gebäuden reicht heute bereits bis hinter das Jahr 2050. Heute neu gebaute Fassaden, Fenster oder Dächer werden erst in über 30 Jahren sanierungsbedürftig sein. Vorher kommt eine alleinige energetische Verbesserung des Bauteils kaum in Frage.

Geringere Energieeffizienz bedeutet daher für die Verbraucherinnen und Verbraucher langfristig ein größeres Risiko, sogenannten Lock-In-Effekten ausgesetzt zu sein. Erweist sich die heutige Entscheidung für ein schlechteres Effizienzniveau als Fehler, können die Eigentümerinnen und Eigentümer diese Fehlinvestition auf Jahre hinaus nicht korrigieren.

Der Gesetzgeber sollte die langfristigen Trends berücksichtigen und damit das Risiko von Fehlinvestitionen durch Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund zu geringer Energieeffizienzstandards zu vermeiden helfen.

d) Baupreise sind nicht Verbraucherpreise

Die Kosten für die Herstellung des Bauwerks sind nicht mit den Preisen gleichzusetzen, die die Verbraucherinnen und Verbraucher bezahlen. Die Baukosten sind nur ein Teil der Gestehungskosten und diese nur ein Teil der Verbraucherpreise. Selbst deutlich günstigere Baukosten führen nicht unbedingt zu einer großen Veränderung der Verbraucherpreise.

Die Preise, die Verbraucherinnen und Verbraucher für das Endprodukt bezahlen, orientieren sich mehr an der Nachfrage des Marktes und der Konjunktur als an der Qualität des Produktes. Der

vorliegende Antrag beschreibt die aktuelle Wohnungsmarktlage in Nordrhein-Westfalen als eine Situation mit zu knappem Wohnungsangebot und durch starke Nachfrage steigenden Preisen. Die Immobilienpreise sind daher in den letzten Jahren von den Baupreisen entkoppelt gestiegen.¹³ Während die Inflation der Baupreise nur moderat über der allgemeinen Inflation lag, verteuerten sich die Preise für Miet- und Eigentumswohnungen um ein Vielfaches.

Es ist unwahrscheinlich, dass die Anbieter in Zukunft die an der Nachfrage orientierten Preise senken, nur weil die Anforderungen an ein Qualitätsmerkmal sinken. Gerade auf stark nachgefragten Immobilienmärkten bedeuten heute hohe Preise nicht gleichzeitig eine hohe energetische Qualität des Gebäudes. Bei einer Verringerung der Anforderungen werden Verbraucher so in Zukunft bei gleichem Preis geringere energetische Qualitäten vorfinden.

Zur Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte der Gesetzgeber zunächst eine Reform des Abgaben- und Umlagesystems erarbeiten, die sozial gerecht ist und Eigentümerinnen und Eigentümern Planungssicherheit gibt.

e) Mehr Energieeffizienz muss nicht teurer sein

Aussagen zur Verteuerung eines Neubaus durch die EnEV 2016 beruhen auf Hochrechnungen historischer Kosten, meist vor dem Jahre 2015; empirische Daten liegen noch nicht vor. Die Hochrechnungen kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

Hohe genannte Prozentzahlen beziehen sich zum Teil nur auf die Baukosten, nicht auf die Gestehungskosten. Die Bauwerkskosten machen bei einem typischen Mehrfamilienhaus nur ca. die Hälfte der Gestehungskosten aus. Steigen die Baukosten um beispielsweise 6,5 Prozent, so erhöhen sich die Gestehungskosten dadurch nur um ca. drei Prozent.¹⁴

Das BMUB spricht in einer Stellungnahme¹⁵ von nur geringen Baukostensteigerungen ab 2016 gegenüber der EnEV 2014: Bei Mehrfamilienhäusern bis zu 3,3 Prozent, bei Einfamilienhäusern bis zu 4,2 Prozent. Dies sind die Ergebnisse der BMUB-eigenen Ressortforschung.

Die von der Baukostensenkungskommission des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen im Jahr 2015 gesichteten Gutachten nennen bei diesen Baukosten für die EnEV ab 2016 Steigerungen in einer großen Spanne zwischen drei und elf Prozent.¹⁶ Im Ergebnis hielt die Kommission für die EnEV ab 2016 Mehrkosten von im Mittel 6,5 Prozent für realistisch.

Diese Größenordnung nennt auch die vom Aktionsbündnis „Impulse für den Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen“ herangezogene Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) „Kostentreiber für den Wohnungsbau“¹⁷ aus dem Jahr 2015. Übereinstimmend mit der Baukostensenkungskommission benennt die Studie vielfältige Ursachen wie „gestiegene Qualitätsansprüche und ordnungsrechtliche Vorgaben“ als wesentliche Kostentreiber. Die EnEV ist dabei nur eine ordnungsrechtliche Vorgabe unter vielen.¹⁸

Heute mehr Effizienz für das gleiche Geld

Die Studie errechnet fiktive Kosten anhand unterschiedlicher Ausstattungen eines MFH-Typengebäudes. Die Preise für verschiedene Bauprodukte aus der Vergangenheit werden in die Gegenwart hochgerechnet.

Die gewählte Dämmung der Gebäudehülle ist bei diesem Typengebäude im Fall der EnEV 2016 kaum aufwändiger als nach EnEV 2014 und Wärmeschutzverordnung (WSchV) 1995:

Bauteil	WSchV 1995	EnEV 2014	EnEV 2016
Außenwanddämmung (WDVS)	6 cm	8 cm	10 cm
Fenster, U-Wert [W/m ² K]	1,5	1,3	1,1
Dachdämmung	12 cm	16 cm	16 cm
Kellerdecke	6 cm	10 cm	10 cm

Tabelle 1: Beispiel Dämmung der Gebäudehülle des MFH-Typengebäudes aus der ARGE-Studie.¹⁹

Der direkte Vergleich zeigt, dass es zwischen 2014 und 2016 im Bereich der Gebäudehülle keinen nennenswerten Kostenunterschied geben kann. Im Neubau ist der Kostenunterschied zwischen zehn und acht Zentimetern Außenwanddämmung vernachlässigbar. Ebenso gibt es heute keinen Preisunterschied zwischen Fenstern mit U-Werten von 1,1 W/m²K oder 1,3 W/m²K. Die Kosten bei Fenstern hängen vielmehr von der Anzahl der technischen Funktionen, den Flügelgrößen und den Rahmenmaterialien ab. Daher würden durch Rückfall der Anforderungen auf das Niveau von 2014 in diesem Bereich keine Kosten eingespart.

Mittlerweile sind viele Bauteile so günstig geworden, dass heute ein höherer Standard für das gleiche oder weniger Geld erhältlich ist als vor zehn oder zwanzig Jahren. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie im Auftrag der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF).²⁰

Kosten in EUR / m² Fensterfläche

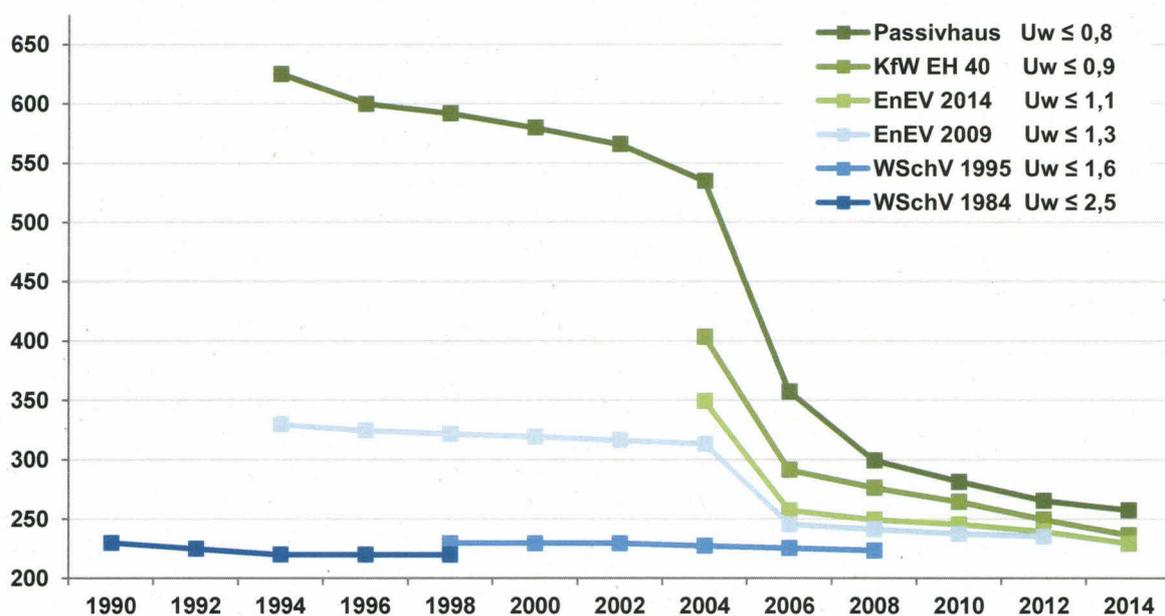


Bild 4: Preisentwicklung Fenster [EUR/m², inkl. MwSt]. Quelle: Ecofys 2014.²¹

Auswirkung der Energieeffizienz in der Rückschau nicht erkennbar

Eine empirische Gesamtauswertung bis 2014 fertig gestellter Projekte in Hamburg zeigt keinen klaren linearen Zusammenhang zwischen höherer Energieeffizienz und höheren Kosten. Die Analyse der Baukosten von 120 öffentlich geförderten Wohnungsneubauten in Hamburg der Jahre 2011 bis 2014²² findet keinen signifikanten Zusammenhang zwischen den Baukosten und dem gebäudeenergetischen Standard. Die Spanne der Baukosten innerhalb einer Effizienzklasse ist sehr groß. Die Mittelwerte der Baukosten der einzelnen Effizienzklassen unterscheiden sich kaum voneinander.

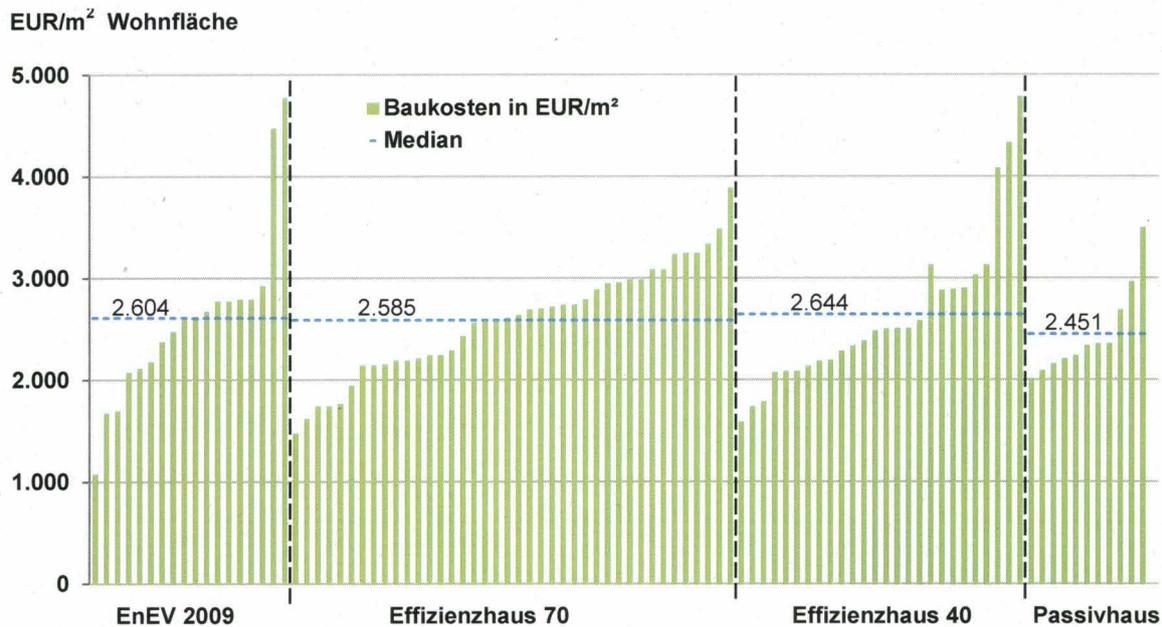


Bild 5: Baukosten nach gebäudeenergetischem Standard in €/m² Wohnfläche im geförderten Wohnungsneubau in Hamburg in den Jahren 2011-2014. Quelle: F+B GmbH 2016

Umfassende empirische Untersuchungen zur Höhe der durch die EnEV ab 2016 bedingten Baukostensteigerungen liegen noch nicht vor. Bis heute sind erst wenige nach der EnEV ab 2016 genehmigte Bauvorhaben fertiggestellt. In einer Transparenzoffensive sollten möglichst viele Projektbeteiligte Informationen zu angefallenen Kosten der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellen. In Zukunft sollten mehr Daten zu Kosten im Wohnungsbau von neutraler Stelle gesammelt und ausgewertet werden.

f) Regeln für den Bestand seit 2009 gleich

Ein Aussetzen der EnEV 2016 kann die Sanierungsrate bestehender Gebäude nicht fördern. Seit 2009 hat es in den Regelungen der EnEV keine Änderungen der Anforderungen im Baubestand gegeben. Zwischen der EnEV 2014 und der EnEV ab 2016 besteht hier also kein Unterschied.

3.2. zu Nr. 2 „Quartiersebene“

Bei der Weiterentwicklung der EnEV zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist es sinnvoll, die Anforderungssystematik zu überarbeiten. Wärmeversorgung im Quartier ist bereits heute möglich, wird jedoch wenig genutzt. Neue Bilanzierungsmodelle für Quartiere können daher sinnvoll sein. Der Endenergiebedarf der einzelnen Gebäude muss allerdings weiterhin eine Rolle spielen.

Das Aussetzen der aktuellen EnEV trägt zur Weiterentwicklung der EnEV-Systematik nicht bei.

3.3. zu Nr. 3 „Konzept Förderung“

Die Förderung von Dämmmaßnahmen und Heizungssanierungen könnte bei verschiedenen Gebäudetypen durchaus auch nach dem Grad der jeweiligen Effizienzsteigerung differenziert werden. Derzeit bemisst sich die Förderhöhe spezifischer Einzelmaßnahmen an den Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine Maßnahme, die mehr kostet, bekommt so auch eine absolut höhere Fördersumme – unabhängig davon, welche Gebäudeart sie betrifft.

Im Fall der Dämmung könnte sich die Förderung beispielsweise einerseits an der tatsächlichen Verbesserung des U-Wertes und andererseits am bisherigen Gebäudezustand orientieren. So

könnte die Förderhöhe einer spezifischen Maßnahme danach bemessen sein, wie groß die Effizienzsteigerung im jeweiligen Fall ist. Dieser Weg würde die Förderhöhe mehr an der Höhe der CO₂-Ersparnis ausrichten.

Die genannten typischen Bauweisen der 1950er bis 1980er Jahre bilden über die Hälfte des Wohngebäudebestandes.²³ Gleichzeitig bieten sie in der Regel ein großes Potential zur Effizienzsteigerung nach einer Sanierung. Deshalb hat der Sanierungserfolg dieser Gebäude einen großen Einfluss auf den Gesamtfortschritt der Gebäudesanierung in Deutschland. Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Gebäude müssen eine wichtige Adressatengruppe von Förderprogrammen sein. Sicher ist es daher sinnvoll, Förderprogramme speziell für diese Zielgruppe zu gestalten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten bestimmte Förderungen damit unkomplizierter und leichter erhalten können.

3.4. zu Nr. 4 „§25 Befreiung von der EnEV“

Die Maßstäbe zur Befreiung nach § 25 EnEV in Hessen²⁴ bedeuten keine schnelle, einfache und damit häufige Befreiung. Das Land Hessen hat beispielsweise die Vorgabe gemacht, bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die festgelegte Nutzungsdauer der Bauteile anzusetzen. Für Bauteile wie die Außenwanddämmung gilt so eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Die Preissteigerung der Energiekosten ist bei den Berechnungen zur Befreiung mit fünf Prozent pro Jahr anzunehmen. Diese Werte sind so hoch gewählt, dass sie dem Errechnen der Unwirtschaftlichkeit hohe Hürden setzen.

Eine einheitliche und eindeutige Regelung in allen Bundesländern wäre aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW zu begrüßen.

4. Stellungnahme zur Ausgangslage laut Antrag

4.1 Grenze der Wirtschaftlichkeit

Antrag Zitat: „Bauexperten wiesen bereits vor der EnEV 2016 darauf hin, dass die Grenze der Wirtschaftlichkeit (Amortisation nach weniger als 20 Jahren) bereits mit der EnEV 2014 erreicht war.“

Die „Untersuchung zur weiteren Verschärfung der energetischen Anforderungen an Gebäude mit der EnEV 2012“²⁵ des damaligen BMVBS sah die Grenze der Wirtschaftlichkeit zunächst mit der EnEV 2009 als erreicht an.

Die Baukostensenkungskommission sah 2015 das „aus volkswirtschaftlicher Sicht kostenoptimale Niveau im Sinne der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU vom 19. Mai 2010)“²⁶ im Wesentlichen erst mit der EnEV ab 2016 als erreicht an.

Der Bericht der „EnEV 2017 – Vorbereitende Untersuchungen“²⁷ von 2016 zur Vorbereitung des neuen GEGs (Gebäudeenergiegesetz) kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass sogar das Anforderungsniveau „KfW-Effizienzhaus 55“ für Wohngebäude in Verbindung mit dem Einsatz von Wärmepumpen nach § 5 Energieeinsparungsgesetz wirtschaftlich ist.

4.2 Entsorgung Wärmedämmung

Antrag Zitat: „...die Zukunft nicht mit dem ungelösten Sondermüllproblem von zu entsorgenden Wärmedämmfassaden zu belasten.“

Heutige Polystyrol-Dämmung (z.B. Styropor) ist kein Sondermüll. Heute eingebaute Dämmung enthält nicht mehr das Flammschutzmittel HBCD, das die Dämmung zeitweise zu Sondermüll machte. Alte Polystyrol-Dämmung mit dem Flammschutzmittel HBCD kann in Zukunft umweltfreundlich im Creasolv-Verfahren²⁸ recycelt werden.

Schon heute gibt es eine große Auswahl anderer, unbedenklicher und umweltschonenderer Dämmstoffe, die statt Polystyrol verwendet werden können. Die Verbraucherzentrale NRW berät dazu und hält zur Veranschaulichung der großen Dämmstoffauswahl für Ratsuchende einen Dämmstoffkoffer bereit.

4.3 Sanierung der Bauweisen der 1950er bis 1980er Jahre

Antrag Zitat: „Etwa Gebäude mit einschaliger dünnwandiger Bauweise der 1950er bis 1980er Jahre könnten mit einer moderaten und bauphysikalisch unbedenklichen Dämmtechnik... ertüchtigt werden.“

Dies ist zweifelsfrei schon heute möglich. Es gibt bereits eine große Auswahl unbedenklicher, umweltschonender Dämmstoffe und -techniken. Die Anforderungen der EnEV an die nachträgliche Dämmung des Gebäudes sind seit 2009 unverändert. Eine Sanierung von Gebäuden aus den Jahren 1950 bis 1989 ist innerhalb der aktuellen Verordnung nicht gesondert geregelt. Gerade die Baujahre der 1950er bis 1980er Jahre sind ein Schwerpunkt jeder Sanierungsberatung privater Verbraucherinnen und Verbraucher.

Endnoten

- ¹ Landtag NRW: 17. Wahlperiode; Drucksache 17/1112; 07.11.2017.
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-1112.pdf>
- ² KfW Bankengruppe: Förderreport 2009 bis 2017.
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/%C3%9Cber-die-KfW/Zahlen-und-Fakten/KfW-auf-einen-Blick/F%C3%B6rderreport/>
- ³ Statistisches Bundesamt: Destatis; Genesis Online-Datenbank; Statistik der Baugenehmigungen und der Baufertigstellungen 2009 bis 2016
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- ⁴ Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU): Monitoring der KfW-Programme Energieeffizient Sanieren und Energieeffizient Bauen; Darmstadt; 2010 bis 2015.
- ⁵ IWU: Monitoring der KfW-Programme; 2013; s.o.
- ⁶ Destatis; 2009 bis 2016; s.o.
- ⁷ KfW: Förderreport 2009 bis 2017. s.o.
- ⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Klimaschutzplan 2050; Kabinettsbeschluss vom 14.11.2016.
http://unfccc.int/files/focus/long-term_strategies/application/pdf/161114_klimaschutzplan_2050_broschuere_an_un.pdf
- ⁹ EURACTIV Network: Parliament backs 'net-zero' carbon emissions by 2050; Meldung vom 17.01.2018.
<https://www.euractiv.com/section/climate-environment/news/parliament-backs-net-zero-carbon-emissions-by-2050/>
- ¹⁰ Europäisches Parlament: Abänderungen des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz; 17.01.2018.
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0010+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>
- ¹¹ Parteien CDU, CSU, SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; Berlin; 07.02.2018.
- ¹² Umweltbundesamt: Der Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand; Dessau; Oktober 2014; Seite 17
- ¹³ Buildings Performance Institute Europe (BPIE): Energieeffiziente Gebäude: Motor für die Wärmewende statt Kostentreiber für Mieten und Immobilienpreise; Policy Factsheet; Berlin; Januar 2018
- ¹⁴ Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. (Hrsg.), A. Holm, C. Sprengard: Kritische Betrachtung der Kostensteigerung im Mehrfamilienhausneubau durch Einführung der EnEV 2016; München 2015; Tabelle 2.
- ¹⁵ Enev-online (Hrsg.), A. Kübler: Stellungnahme des Bundesbauministeriums zu den EnEV-Absichten der neuen NRW-Regierung; 14.07.2017.
http://www.enev-online.com/news/17.07.14_bmub_reaktion_auf_koalitionsvertrag_neue_regierung_enev_absichten.htm
- ¹⁶ BMUB Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen, M. Neitzel et al.: Bericht der Baukostensenkungskommission; November 2015; Seiten 77 bis 79.
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wohnungswirtschaft/buendnis_baukostensenkungskommission_bf.pdf
- ¹⁷ ARGE Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (Hrsg.), D. Walberg, T. Gniechwitz, M. Halstenberg: Kostentreiber für den Wohnungsbau; Untersuchung und Betrachtung der wichtigsten Einflussfaktoren; Kiel April 2015.

http://www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/fileadmin/images/Studien/kostentreiber/kostentreiber-fuer-den-wohnungsbau_studie.pdf

- ¹⁸ Verbändebündnis Wohnungsbau: Pressemitteilung zum 7. Wohnungsbau-Tag; 23.04.2015.
<http://www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/fileadmin/images/Studien/kostentreiber/staat-macht-wohnen-und-neubau-in-deutschland-immer-teurer-wohnungsbau-tag-2015.pdf>
- ¹⁹ ARGE: Kostentreiber für den Wohnungsbau; Kiel 2015; s.o.
- ²⁰ Ecofys; Schulze Darup & Partner: Preisentwicklung Gebäudeenergieeffizienz. Initialstudie; 2014.
<https://www.ecofys.com/files/files/ecofys-schulze-darup-2014-preisentwicklung-gebaeudeeffizienz.pdf>
- ²¹ Ecofys 2014; s.o.
- ²² Forschung + Beratung für Wohnen Immobilien und Umwelt GmbH: Analyse des Einflusses der energetischen Standards auf die Baukosten im öffentlich geförderten Wohnungsbau in Hamburg; Endbericht; Hamburg; September 2016.
- ²³ Statistisches Bundesamt: Zensus 2011
- ²⁴ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, B. Schneider: Vollzug der EnEV, Befreiung nach § 25 EnEV; Schreiben vom 18.07.2014.
https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/erlass_umgang_mit_befreiung.pdf
- ²⁵ BMVBS Online-Publikation 05/2012, IB Hauser et al.: Untersuchung zur weiteren Verschärfung der energetischen Anforderungen an Gebäude mit der EnEV 2012 – Anforderungsmethodik, Regelwerk und Wirtschaftlichkeit; Juni 2012.
http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2012/DL_ON052012.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- ²⁶ BMUB: Bericht der Baukostensenkungskommission; 2015; Seite 79; s.o.
- ²⁷ BBSR Online-Publikation 16/2017, IB Hauser et al.: EnEV 2017 – Vorbereitende Untersuchungen; Februar 2016.
http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2017/bbsr-online-16-2017-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- ²⁸ In Terneuzen (Niederlande) soll 2018 eine Pilotanlage für das Recycling im Creasolv-Verfahren in Betrieb gehen. www.creacycle.de